



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1359 Status: öffentlich Datum: 20.05.2016
Termin	Beratungsfolge:	
31.05.2016	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	

Bezeichnung:

Sachstandsbericht über Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts, des StrRehaG sowie des Fonds Heimerziehung

Sachverhalt:

1. Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Die Kriegsofopferfürsorge ist Teil des Sozialen Entschädigungsrechts. Der Name verweist auf die größte Gruppe der Leistungsberechtigten: die Kriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen. Neben den Opfern des Krieges gehören zum berechtigten Personenkreis Beschädigte und ihre Hinterbliebenen nach weiteren Nebengesetzen. Die wichtigsten sind:

- Opferentschädigungsgesetz: Opfer von Gewalttaten
- Soldatenversorgungsgesetz: Soldaten¹
- Zivildienstgesetz: Zivildienstleistende
- Infektionsschutzgesetz: Impfgeschädigte
- Häftlingshilfegesetz: politische Häftlinge in der ehemaligen DDR
- Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz: Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR
- Verwaltungsrechtliches Rehabilitationsgesetz: Opfer behördlicher Maßnahmen in der ehemaligen DDR

Aufgabe der Kriegsofopferfürsorge ist es, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Beschädigung oder den Verlust des Ehegatten, Elternteils oder Kindes angemessen auszugleichen oder zu mildern. Leistungen werden gewährt, soweit der genannte Personenkreis nicht in der Lage ist, seinen Bedarf aus dem vorhandenen Einkommen und Vermögen zu decken.

Zu den Leistungen der Kriegsofopferfürsorge gehören u. a.:

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhilfe, Wohnungshilfe, Altenhilfe, Erholungshilfe, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in und außerhalb von Einrichtungen, Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben (Eingliederung/Wiedereingliederung in den Beruf), Erziehungsbeihilfe (Erziehung, Schul- und Berufsausbildung, Hochschulstudium).

¹ Die Kriegsofopferfürsorge für Berechtigten nach dem Soldatenversorgungsgesetz wird seit dem 01.01.2016 vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bearbeitet.

Die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge werden nachrangig und zur Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem BVG als besondere Hilfe im Einzelfall gewährt². Sie sind grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig. Beschädigte können für einen ausschließlich schädigungsbedingten Bedarf Leistungen auch ohne die Anrechnung von Einkommen und Vermögen erhalten.

Die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge sind in der Regel vorrangig gegenüber anderen Sozialleistungen, wie z. B. Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XII (Sozialhilfe), BAföG (Ausbildungsförderung).

Träger der Kriegsofopferfürsorge sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtlicher Träger (Fürsorgestellen) und das Land als überörtlicher Träger (Hauptfürsorgestelle beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie). Die örtlichen Träger sind zur Erledigung einiger Aufgaben des überörtlichen Trägers herangezogen. So führen die örtlichen Träger u. a. auch die Entscheidungen des überörtlichen Trägers aus (Zahlbarmachung usw.).

Finanzierung der Leistungen, Verwaltungskosten

Die Ausgaben für die Kriegsofopferfürsorge werden dem Landkreis vom Land überwiegend in voller Höhe erstattet. Lediglich für die in die eigene Zuständigkeit fallenden Aufgaben als örtlicher Träger ist ein Eigenanteil von 20 v. H. aufzubringen. Zur Deckung der Kosten zahlt der überörtliche Träger monatliche Abschläge. Verwaltungskosten werden nicht gesondert erstattet.

Fallzahlen

Die Fallzahlen nehmen seit Jahren kontinuierlich ab. Die Anzahl der Empfänger laufender Leistungen jeweils am 31.12. des Jahres stellt sich wie folgt dar:

Leistung	2011	2012	2013	2014	2015
Teilhabe am Arbeitsleben	2	2			
Hilfe zur Pflege in Einrichtungen	12	9	7	4	5
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	2	2	2	1	1
Blindenhilfe	2	1	1	1	1
Eingliederungshilfe in Einrichtungen	13	13	13	13	12
Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft	10	10	8	6	6

Anzahl der Anträge:

Leistung	2011	2012	2013	2014	2015
Teilhabe am Arbeitsleben	4				
Krankenhilfe	4	3	3	4	5
Hilfe zur Pflege in Einrichtungen	10	4	6	7	1
Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen				1	
Erziehungsbeihilfe	1		5		
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt				1	1
Erholungshilfe	1	1	1	2	1

² Übrige Leistungen nach dem BVG sind u. a.: Beschädigten- und Hinterbliebenenrente, Heil- und Krankenbehandlung, Bestattungs- und Sterbegeld.

Wohnungshilfe	2	3	4	2	2
Blindenhilfe			1		
Eingliederungshilfe	6	1	1	4	8
Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft	1	9		7	1

2. Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Nach dem StrRehaG können politisch motivierte Verurteilungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR aus der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 2. Oktober 1990 aufgehoben werden. Für die Aufhebung sind die Landgerichte zuständig, in dessen Bezirk die damalige Verurteilung erfolgte. Als Folge der Rehabilitierung bestehen u. a. Ansprüche auf eine einmalige Kapitalentschädigung und eine laufende besondere Zuwendung für Haftopfer (Opferrente).

Besondere Zuwendung für Haftopfer (Opferrente)

Die Opferrente können Betroffene beantragen, die eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 180 Tagen erlitten haben. Die Höhe der monatlichen Opferrente beläuft sich auf 300,00 Euro (bis 31.12.2014: 250,00 Euro). Die Opferrente wird nur an Berechtigte gezahlt, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigt. Diese beträgt zzt. für alleinstehende Berechtigte 1.212,00 Euro und für verheiratete Berechtigte 1.616,00 Euro. Eine Überschreitung wird auf die Opferrente angerechnet. Nicht als Einkommen berücksichtigt werden Renten und Kindergeld.

Anzahl der Opferrentenbezieher jeweils am 31.12. des Jahres:

Jahr	Anzahl
2011	35
2012	34
2013	36
2014	36
2015	32

Finanzierung der Leistungen, Verwaltungskosten

Die Ausgaben nach dem StrRehaG werden in voller Höhe vom Land getragen. Die benötigten Mittel werden jeweils vor Auszahlung von dort angefordert.

3. Fonds Heimerziehung

Der Fonds Heimerziehung (West) wurde zum 01.01.2012 errichtet und wird vom Bund, den westdeutschen Bundesländern und Berlin sowie den Kirchen getragen. Er richtet sich an Personen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 zum Zwecke der Erziehung in vollstationären Einrichtungen untergebracht waren und aufgrund des erfahrenen Unrechts heute noch an den Folgeschäden leiden. Die Betroffenen können zur Milderung der Folgeschäden Sachleistungen bis 10.000 Euro sowie Ersatzleistungen für nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge (Rentenersatzleistungen) geltend machen. Die Leistungen werden von der Geschäftsstelle des Fonds, die beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln eingerichtet ist, freigegeben.

Das Sozialamt ist als Anlauf- und Beratungsstelle für die Betroffenen tätig.

Die Anmeldefrist endete am 31.12.2014. Insgesamt wurden hier 27 Betroffene registriert. Nach dem Aussteuerungskonzept soll die Laufzeit des Fonds Heimerziehung (West) zum 31.12.2018 enden.

Jahr	Anzahl der Erstberatungen	Bereitgestellte Leistungen	
		Sachleistungen	Rentenersatz
2012	2	250,00 Euro	15.000,00 Euro
2013	7	750,00 Euro	0,00 Euro
2014	16	42.750,00 Euro	27.000,00 Euro
2015	2	39.500,00 Euro	5.700,00 Euro
2016	0	48.000,00 Euro	0,00 Euro

Stand: 30.04.2016

4. Personalsituation

Für die Bearbeitung der in diesem Bericht genannten Leistungen steht ein Stellenanteil von 0,5 zur Verfügung. Eine Erstattung der Personal- und Sachkosten durch Land oder Bund erfolgt nicht. Sie werden in voller Höhe aus dem Kreishaushalt getragen.

In Vertretung

(Colshorn)